

Die neuen Kohlenpreise

* Bekanntlich haben die Kohlenpreise durch das neue Wirtschaftsabkommen mit Deutschland eine bedeutende Erhöhung erfahren. Demgemäß hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement durch Verfügung vom 3. Juni 1918 neue Höchstpreise für den Verkauf von Kohle festgelegt. Zum bessern Verständnis vor Preisansage für die einzelnen Sorten dürfte es von Interesse sein, die Vorgänge, welche bei den Verhandlungen mit Deutschland über die Preiserhöhung maßgebend waren, zu skizzieren.

Als vertraglicher Preis gemäß dem abgelaufenen Abkommen sind Fr. 90 pro Tonne bekannt. Zu dieser Zahl ist zu bemerken, daß sie allerdings als Basis angenommen war, jedoch als Preis ab Saargrube galt. Unter Berücksichtigung der Lieferungen aus andern Revieren ergab sich tatsächlich ein niedrigerer Durchschnittspreis ab deutschen Zechen im allgemeinen, nämlich Fr. 83 pro Tonne. Im neuen Abkommen mußte nun Deutschland ein im Mittel um Fr. 90 erhöhter Preis zugestanden werden. Es ergibt sich so der in der Presse schon wiederholt genannte neue Preis von Fr. 173 pro Tonne, der also nach dem Ausgeführten den Durchschnittspreis ab deutschen Zechen darstellt.

Bei den Vertragsunterhandlungen mit Deutschland war von schweizerischer Seite ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht geringwertige Sorten mit den gleichen Aufschlägen belastet würden wie Ware besserer Qualität, damit nicht die deutschen Lieferanten, wie das bisher teilweise der Fall war, ein Interesse daran haben konnten, an das vorgesehene Gesamtquantum erhebliche Mengen minderwertiger Ware zu liefern. Unsere Unterhändler brachten es dazu, daß für die neue Vereinbarung der Durchschnittspreis von Fr. 83 (oder von Fr. 173, wenn man den mittleren Aufschlag von Fr. 90 hinzurechnet) ab deutschen Zechen und nicht etwa die alte vertragliche Preisnorm von Fr. 90 ab Saargrube als Basis gesetzt wurde. Man gestaltete nun die Preise so, daß für Kohle von geringem Heizwert und von beschränkter Verwendungsmöglichkeit, wie z. B. Griechkohlen wesentlich unter diesem Mittel stehende Sätze ausbedungen wurden. Naturgemäß mußten auf der andern Seite für die bessern Qualitäten, wie z. B. Steinkohlenbriketts, Anthrazite, Stück-, Würfel- und Rußkohlen und Koks entsprechend höhere Preise zugestanden werden; bei diesen Sorten macht deshalb der Aufschlag ab Zeche nicht bloß Fr. 90, sondern zirka Fr. 100, in einzelnen Fällen bis Fr. 125 aus. Trotz dieser starken Differenzierung der Preise stellt sich der Käufer der guten Kohlenqualitäten besser, als wenn er gezwungen wäre, minderwertige Ware (wie z. B. Griech) zu einem relativ hohen fixen Mittelpreis zu kaufen, ja noch günstiger, als wenn er minder gute Sorten zu den neu vereinbarten, verhältnismäßig niedrigen Preisen erwirbt. Eine weitere Preiserhöhung gegenüber den bisherigen Ansätzen ist infolge der merklichen Steigerung der Schiffs- und Bahnfrachten eingetreten. Sie macht pro Tonne bis zu Fr. 10, teilweise sogar noch mehr aus. Der Gesamtaufschlag beträgt nach dem Gesagten für die bessern Sorten wesentlich mehr als Fr. 90 und wird für einzelne Qualitäten sogar bis Fr. 140 pro Tonne ansteigen.

Es mag hinzugefügt werden, daß die Behörden auf Grund der uns im Wirtschaftsabkommen zugestandenen Rabatte für gewisse Kreise des Kleinwerbes und der Hausbrandkonsumenten finanzielle Erleichterungen in Aussicht genommen haben. Gleichzeitig mit den neuen Preisen für deutsche Kohlen hat das Volkswirtschaftsdepartement auch für die in der Schweiz geförderten Kohlen und die im Inland hergestellten Briketts neue Höchstpreise aufgestellt.